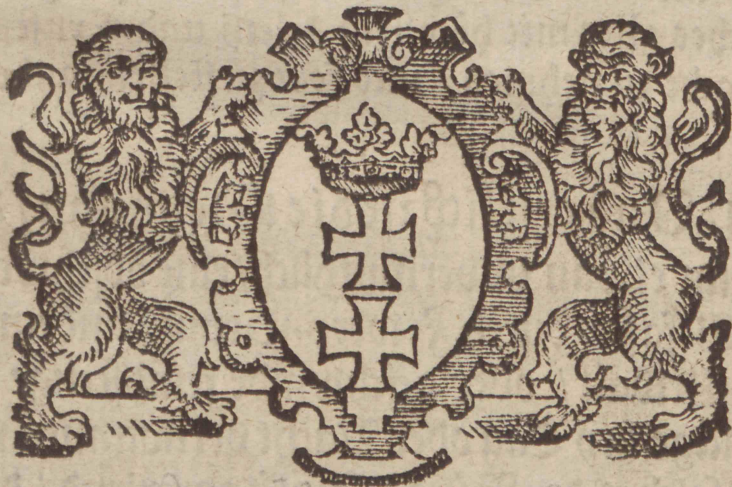


Anhang/
Zu der Wacht-Ordnung
der Stadt Dantzig gehörig/
verneuert im Jahr
1 6 5 1



Gedruckt bey seel. Georg Nheten Witwe.



Einnach ein Rath die-
ser Stad/ der löblichen Bür-
gerschafft/ und sämplichen
Einwohnern alhier/ zu ver-
besserung der Wacht- Ord-
nung/ noch etliche nochwen-
dige Artickel/ durch den
Druck zu publiciren gut befunden hat: Als wird
sich ein jeder dieses Orths/ so hoch ihm seine eige-
ne/ und der Seinigen Wolffahrt angelegen ist/
solches alles mit höchstem Fleiß und Ernst stets
in acht zu nehmen/ und fort zu stellen/ anbefoh-
len seyn lassen.

I. Und erstlich ist die Meynung/ das
wenn etwan unvermuthlich/ eine obschweben-
de Gefahr/ durch Feners-Brunst/ andringen-
de Gewalt/ oder geschwinde feindselige An-
schläge/ bey Tag oder Nacht vernommen wür-
de/ solches der Bürgerschafft gar eilend/ durch
ein merckliches Zeichen/ von den Kirchen-
Thürmen/ angedeutet werden soll. Und zwar
bey

entstandenen Brand sol das Zeichen gegeben werden durch den gewöhnlichen Sturm Schlag / mit einer Glocke / auff jedem Thurm / wie auch ausgehengter Latern / des Nachts / und ausgesteckter Fahne / des Tages / nach demselben Orth / da der Brand vermercket wird. Bey welchem begebenen Fall alsdann / ein jeder sich zu verhalten hat / nach der hiebevorn im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Darumb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey sich / in seinem Hause finden lassen soll / wenn die andere Feuer-Gereitschafft / zu gewissen Zeiten / untersuchet wird.

2. Würde aber beneben dem Feuer / oder auch allein ohne dem Feuer / inner oder außerkhalb der Stad / irgend wo einige gewaltsame Feindseeligkeit / auff dieselbe angesehen / verspüret / so sol das Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem Thurm geschehen / und bey Nacht zwo Laternen / bey Tage aber zwo

Fahnen ausgehencket / dazu auch mit Trum-
meln auff den Gassen Alarm geschlagen wer-
den / zu schleuniger auffmunterung und Ver-
sammlung der Bürgerschaft / nach höchster
Müßigkeit.

3. Folgende / so bald das Zeichen
bey Nachtzeiten zum alarm vernommen wird /
sol ein jedweder Haus- Wirthschuldig seyn / für
sein Haus unverzüglich eine grosse Latern / die er
bey Zeiten einzuschaffen hat / auszuhencken / und
solche die ganze Nacht mit Licht zu versorgen.
Auch sollen die an den Eck- Häusern befundene
Feuer- Pfannen alsdā mit brennenden Rien /
oder Pech- Kränzen die ganze Nacht über von
den Einwohnern derselben Häuser / angefüllet
werden : dazu die Nothdurfft an Rien / und ge-
melten Kränzen / von dem gemeinen Gut / zeit-
lig gefolget werden sollen. Wann aber die Fe-
wer- Pfannen an andere Derter / und nicht an
privat- Häuser gestellet seyn / so ist der Feuer-
Knecht

Knechten Gebühr / dieselbe bey solchen Fällen zu versehen.

4. Desgleichen sollen bey gegebenem Zeichen / ohne verzug / auch die Gassen Ketten vorgezogen / und geschlossen werden / vordenen / die die Schlüssel in Verwahrung haben / welche bey solcher Zeit stets jemand mit den Schlüsseln in der Nähe bereit halten sollen / auff daß die auff und nieder wanckende / nach eingenommenen gnugsamen Bescheid / daß sie für Freunde passiren können / es sey mit Wagen / zu Fuß / oder Fuß / nach Gelegenheit durchgelassen werden.

5. Betreffend die Versammlung an sich selbst / so sol ein jeder Bürger und Einwohner zu den Compagnien gehörend / wenn er des Alarms Zeichen inne worden ist / (allein die jeingeu ausgenommen / welche bey Feuerszeiten zu des Feuers Besetzung in der Feuer-Ordnung benant seyn / und nach derselben sich zu richten

richten haben) ungesäumt mit seinen Mannba-
ren Hausgenossen/ wolbewapnet an Ober- und
Unter-Gewehr/ auch mit gnugsam Kraut und
Loth/ zu seinem verordneten Rott-Meister sich
verfügen/ und von dannen Rottenweise zu dem
bestimten Sammel-Platz eilen/ ausserhalb einer
Rotte von jeder Compagnie, die von dem Ca-
pitein eigentlich dazu ausgesondert ist / daß sie
das Fähnlein abholen/ und sampt dem Fend-
rich/ woselbst auch alle andere zu derselben Fahn-
gehörige Officirer beysammen seyn sollen/ zu
dem gemeinen Sammel-Platz begleiten.

6. Auff dem Sammel-Platz sollen
sich die Rotten/ wenn sie ihr Fähnlein alda noch
nicht für sich finden/ so lang/ biß dasselbe auch
ankommet/ hinter die daselbst albereit schon an-
gelangte Fähnlein stellen: so bald es aber ver-
handen/ haben sie sich zu demselben zu begeben/
und werden/ neben andern Fahnen/ von den
Officirern in Ordnung gestellet werden/ wie es
die

die Ordinanz mit bringet. An welchem Orth sie dann alle / eufferster mügligkeit nach / fest bey einander halten / und von niemand sich davon abtreiben lassen sollen / bis daß vom Rath eigentliche Erklärung erfolget / was sie vor zu nehmen haben / wie dann zu solchem Ende / bald anfangs gewisse Personen aus der Oberkeit / zu ihnen auff dem Platz kommen / und fernere gute Anstellung allda machen werden.

7. Zu den Sammel-Plätzen seynd nachfolgende Dertzer gut befunden / nemblich / für die Fahnen im Roggen Quartier / der Platz bey dem newen Zeughause : für die Fahnen im Hohen D.vartier / der Dominick's Plan: für die Fahnen im breiten D.vartier / der Kirchhoff bey S. Bartholomes : für die Fahnen im Fischer-Quartier / der sordere Platz auff der Newstad : Wobey wol in acht zu nehmen / daß von den Fahnen im Roggen-D.vartier die sechste / und siebende in der Ordnung / die Lastadie : Von den Fahnen

Fahnen im hohen Quartier / die sechste und siebende den langen Markt: von den Fahnen im breiten Quartier / die sechste und siebende / den Fischmarkt: und von den Fahnen im Fischer Quartier die sechste und siebende / die Speicher alsbald besetzen / und in sicherheit stellen sollen. Auch sollen diese 8. Compagnien, nicht vorgezig wie die andern / nach den obgenanten vier gemeinen Sammel Plätzen / sondern Kottenweise gerade zu / vom Hause ihrer Kottmeister / wobey sie sich erstlich gesamlet / und dieselbe / welche zum Fähnlein bestellet / von des Fendrichs Hause an / sambt ihren Officirern auff die vorerwehnte absonderliche Posten anlauffen. Würde sich aber zutragen / daß zur Zeit des entstandenen Alarms / die eine von den beyden ange deuteten mittelsten Compagnien, oder auch nach der Zeit Zustand / alle beyde die ordentliche Nacht Wache betroffen hette / so sollen sie dieselbe Posten / welche zu ihrer Nachtwache gehören / zu derselben Zeit nicht verlassen / sondern
bey

bey enstandenem alarm, als dan die fünffte Fahne/ für die sechste/ als welche nehest vor dieselbe/ die nacht wache versehen hat/ und also gar woll wissen kan/ daß die sechste Fahne/ wegen der Wacht/ die Special assignirte Posten nicht be-
lauffen kan/ an der selben stelle/ die special Post/ in demselben Quartier die Nacht über halten/ und einnehmen soll. Betrifft es aber die sieben-
de Fahne/ daß sie zu solcher Zeit die ordinar Nachtwache zu versehen hatt/ so soll an der selben stelle dieselbe Nacht über/ die achte Fahne den special assignirten Post fassen. Und solcher Gestalt wurde es auch/ wenn beyde erwente mittelste Fahnen zur Zeit des alarms, die ordinar Wache hetten/ gehalten werden/ daß als dann die fünfte und achte Fahne/ an ihre/ nemlich der sechsten un̄ siebenden Fahnen/ verordnete special stellen sich befinden/ und alda ihr gebüer thun musten. Welches insonderheit von den Fendrichen un̄ Rottmeistern der 4. gedachten Fahnen bey jeder Quartier/ nemlich der fünften

ften/ sechsten/ siebenden/ und achten Fahnen wol
in acht zunehmen ist/ damit es nicht irrung ge-
be/ noch an besetzung der nothwendigen Posten/
mangel befunden werde.

8. Außerhalb der Stadt/ sollen e-
benmehrig die daselbst wohnende Hauswirthe/ bey
gegebenem Zeichen in der Stad/ so halt sie das-
selbe inne werden/ wach und fertig sein/ ihre sa-
chen woll in acht zu nehmen/ nemlich daß sie bey
Nachtzeiten gleichfals Laternen aushencken/
die Feuerpfannen mit Fehr anfüllen/ und alle/
die zu den eingerichteten Fahnen gehören/ bey den
Kottmeistern sich so starck als sie/ mit zuziehung
ihrer Hausgenossen/ vermögen/ wolgewaynet
versamlen/ als dann auch geschwinde anlauffe/
und mit einer besonderen Kotte / wie oben ge-
saget/ das Fähnlein/ sambt den Officirern / mit
nemen / gute posto fassen / und dieselbe verthe-
digen/ biß zu erfolgter eigentlicher Ordre von
der Stadt Oberkeit. Die Posten aber sollen
also

also besetzt werden / nemlich der foderste Platz
im newengarten mit vier Fahnen / und das en-
de des newengarten mit zwo Fahnen: Die
Sandgrube am eingang mit zwo Fahnen / und
der Platz am Landwege im Petershagen mit
zwo Fahnen / auß desselben Orths Compagni-
en / wie auch eine Fahne am ende der Landstras-
sen nach der Mottlaw zu stellen ist: darüber sich
die Hauptleute / gutter richtigkeit wegen / ei-
gentlich zu vereinigen haben.

9 Wann auch künfftig mit gelegen-
heit ein theil vñ der Bürgerschaft / oder jungen
Gesellen würde beritten gemacht werden / so sol-
len dieselben in gewisse Corporalschafftten einge-
theilet / und nicht ferne von den fürnembsten
Thoren der Stadt ihre Station nehmen / alda
abzuwarten was Ihnen ferner für Ordre von
der Obrigkeit zukommen wird.

10 Sonsten sollen alle andere Per-
sonen

sonen/ die unter den Fahnen nicht begriffen sein/
sowol Manns als Weibes Geschlechtes/ zu der
selben Zeit sich in den Heusern halten/ des umb-
schweiffens nicht unterstehen / und keine Ver-
wirrung verursachen/ bey harter Straffe

II. Diejenige aber alle / welche zu
den eingerichteten Fahnen gehören/ und ohne
grosse kundbare ursachen / als da sein Leibes un-
vermögen/ und das abwesen im reisen/ einan-
der in der Noth verlassen/ und ihre stelle unter
der Fahnen in Person nicht vertreten werden/
sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren/ und ver-
lust des Bürgerrechts zu büßen haben/
nach befundenen umbstenden.

